

zinger, Enchir. Symbolorum, 7. ed. amend. ab J. Stahl, Wirceburgi 1894. (Vgl. auch d. Art. Syllabus.) [A. Esser.]

Proprium heißt im Brevier und Missale ein Theil, welcher Formulare (Hymnen, Antiphonen, Orationen u. s. w.) enthält, die gewissen Tagen oder Festen eigenthümlich (propria) sind. Das Proprium steht also im Gegensatz zum sog. Commune, welches die für gewisse Klassen von Officien gemeinsamen Stücke umfaßt. Im Missale und Breviarium Romanum findet sich ein Proprium de tempore und ein Proprium Sanctorum genannter Theil (s. darüber die Artt. Brevier II, 1265, und Missale VIII, 1562). Dazu kommt dann für die einzelnen Diöcesen das sogen. Proprium dioecesanum, welches die für die betreffende Diöcese vom Papste approbirten Officien bietet, und entsprechend für die Orden, welche kein eigenes Brevier besitzen, das Ordensproprium. Zum Proprium einer einzelnen Kirche endlich gehören die Heiligenofficien, welche an derselben nach approbirten speciellen Formularen gefeiert werden (z. B. das Fest des Patrons mit eigenen Lektionen). — Entsprechend dem Proprium dioecesanum der Officien nennt man Diöcesanproprium auch den Anhang zum Rituale Romanum (s. d. Art.), welcher besondere Formulare zur Spendung einzelner Sacramente, zum Begräbnißritus u. dgl. enthält, wie sie für manche Diöcesen nach der Einführung des römischen Rituals beibehalten werden. Die Zufügung eines solchen Propriums mit päpstlicher Genehmigung ist durchaus dem Willen der Kirche gemäß, die, zumal in den Cerimonien, auf die Eigenthümlichkeiten einzelner Länder, Gegenden u. s. w. die berechnete Rücksicht nimmt (s. Benger, Pastoraltheologie II, Regensburg 1862, 28 ff.). [A. Esser.]

Propst (praepositus), der Vorgesetzte, Vorstand, bezeichnet 1. im geläufigsten Sprachgebrauche an den Metropolitan- und Cathedraalkirchen die nach der ältern Capitelsverfassung gewöhnlich an die Person des Archidiaconus geknüpfte erste Dignität unmittelbar nach dem Erzbischof oder Bischof (s. d. Art. Canonicat II, 1841). 2. Ebenso ist der Propst an Collegiatstiftskirchen der erste Vorstand und das Haupt des Capitels (s. d. Art. Collegiatstift). Die Dignität des Propstes (praepositura) an Cathedral- und Collegiatstiftskirchen und ebenso das ihm zur Wohnung bestimmte Canonicalgebäude (curia praepositi) wird Propstei genannt. 3. Propste in Klöstern heißen bisweilen Localoberen zweiten Ranges, unter deren Mitwirkung und zeitweiliger Stellvertretung die eigentlichen oder principalen Klosteroberen (Abte, Prälaten, Rectoren) die Disciplinargewalt über die Professen und die Verwaltung der weltlichen Rechte des Convents ausüben. Ihr Rangverhältniß und Wirkungskreis ist dem eines Priors (s. d. Art.) unter dem Abte analog. 4. Auch Laien führten ehemals den Titel Propste, Kirchenpropste, sonst Kirchenpfleger genannt. Es waren dieß jene

beerdigten Männer der einzelnen Kirchengemeinden, denen nach einer vom 14. Jahrhundert an beinahe regelmäßigen Einrichtung die Verwaltung des zur fabrica ecclesiae bestimmten Anttheils am Kirchenvermögen unter Leitung des betreffenden Pfarrers oder Decans übertragen war (s. d. Art. Fabrica ecclesiae IV, 1189 f.). 5. In der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland endlich kommt hier und da der Name Propst, gleichbedeutend oder doch verwandt mit Metropolitan, Decan, Erzpriester, Senior zc., als Bezeichnung eines dem Superintendenten subordinirten geistlichen Vorstandes vor, dem in der Regel nur ein beschränktes Aufsichtsrecht über die Pfarrer eines kleinern Bezirkes übertragen ist. So sind z. B. in Mecklenburg die Propste in ganz ähnlicher Weise wie im ehemaligen Kurhessen die Metropolitane, oder im Großherzogthum Hessen die Decane, den Superintendenten untergeordnet. Auch wird zuweilen überhaupt der Pfarrer einer Hauptkirche, oder wenn an einer solchen mehrere angestellt sind, der Erste unter ihnen, Propst genannt. [Bernaneder.]

Proselyt (προσelyτος), ein griechisches Wort, das aus der Vulgata in die deutsche Sprache eingedrungen ist. Die Vulgata hat dasselbe an fünf Stellen des Alten und zwei Stellen des Neuen Testaments beibehalten, während sie sonst für den entsprechenden Begriff advena oder peregrinus als Uebersetzung des hebräischen *גֵּר* aufgenommen hat. Die Bedeutung aller dieser Bezeichnungen ist im Lauf der Geschichte allmählig eine andere geworden, bis die im Neuen Testamente vorkommende allgemein geblieben ist. In der weitern Bedeutung von „Fremdling“ wird das Wort zuerst auf die Mitglieder der Patriarchenfamilie angewendet, so lange sie unter heidnischen Völkern lebte (Gen. 19, 9; 21, 23; 23, 4. Ez. 6, 4). Doch zeigt sich hier schon, daß deren Stellung rechtlich geordnet ist, so daß sie richtig „Beisassen“ (*בְּעִיסָא*) zu nennen sind (Gen. 23, 4). Da aber die Familie der Patriarchen durch gesonderte Abstammung, eigene Religion und reichen Besitzstand eine Unabhängigkeit bewahrte, welche nationaler Selbständigkeit gleichkam, so übte sie von jeher eine gewisse Anziehungskraft auf die Mitglieder derjenigen Stämme aus, mit denen sie zusammenlebte, so daß diese gern engere Verbindungen mit ihr eingingen. Ein Beispiel einer förmlichen Zulassung von Fremden zur Zusammengehörigkeit und namentlich zum connubium mit Jacobs Familie sind die Sichemiten (Gen. 34, 8 ff.), denen hierbei die Annahme der Beschneidung, wie in späteren Zeiten, zur Bedingung gemacht wurde; hier erscheint das Verhältniß der Patriarchen zu den Canaanitern umgekehrt, und es sind demnach die Sichemiten die ersten eigentlichen Proselyten, von denen wir wissen. Die Stellung der Israeliten in Aegypten war ebenfalls die von Beisassen, so lange sie nicht zu Heiloten herabgedrückt wurden (Gen. 47, 4. Ez. 2, 22). Umgekehrt aber hatten sich